

**H-14851 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

BM  
WF

GZ 10.001/129-Pr/1c/94

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Univ.Prof.Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

69 19 /AB

1994-09-14

zu 7084 /J

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN

TELEFON  
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Wien, 13. September 1994

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7084/J-NR/1994, betreffend Aufenthaltsgesetz, die die Abgeordneten Mag. STOISITS, Freundinnen und Freunde am 16. Juli 1994 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wieviele Beschwerden von Professoren, die an österreichischen Universitäten und Hochschulen ihre Lehrtätigkeit ausüben, wurden seit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes an Sie herangetragen?

Antwort:

Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurden insgesamt etwa fünfzehn bis zwanzig Beschwerden von Universitäts- oder Hochschulprofessoren bearbeitet.

2. Teilen Sie die Auffassung, daß durch das Aufenthaltsgesetz die Internationalität der Universitäten und der Hochschulen Österreichs gefährdet ist?

Antwort:

Ja.

3. Wenn nein, was sagen Sie zu den von den verschiedensten Professoren der österreichischen Universitäten und Hochschulen vorgetragenen Beschwerden bezüglich des Aufenthaltsgesetzes?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Wenn ja, was haben Sie seit dem 1.1.1994 unternommen, um die Gefährdung der Internationalität der österreichischen Universitäten und Hochschulen zu verhindern?

Antwort:

In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Ausländerbeschäftigungsverordnung) und dem Bundesministerium für Inneres wurden weitere Ausnahmen von der Bewilligungspflicht nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und in der Folge nach dem Aufenthaltsgesetz vorbereitet, um Gastlehrer und Gastforscher an Universitäten, Hochschulen und vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtungen möglichst vollständig vom Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes auszunehmen. Hinsichtlich der Studierenden, die dem Aufenthaltsgesetz unterliegen, wurde auf mein Betreiben als Interimslösung eine Sonderquote für Studierende vereinbart. Darüberhinaus bemühe ich mich weiterhin um eine Herausnahme der Studierenden aus der Quotenregelung.

5. Student/inn/en aus Dritte-Welt-Ländern müssen seit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am Beginn des Studiums ein Guthaben von S 70.000,-- nachweisen. Findet diese Vollzugspraxis Ihre Zustimmung?

Antwort:

Der erwähnte Richtwert von S 70.000,-- entspricht den Unterhaltsmitteln für ein Jahr. Ein Nachweis hierüber muß gemäß dem mit dem Bundesministerium für Inneres im Juli 1993 vereinbarten "vereinfachten Erstantragsverfahren" für Studierende anlässlich der erstmaligen Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung geführt werden. Für den Erstantrag genügen glaubhafte Angaben, aus

- 3 -

denen die Behörde ersehen kann, daß Unterhaltsmittel in entsprechendem Ausmaß für die Dauer der ersten Aufenthaltsbewilligung vorhanden sein werden (z.B. für sechs Monate mindestens rund S 35.000,--). Eine Vollzugspraxis, die bereits für den Erstantrag, dessen positive Erledigung nur eine maximal sechsmonatige Aufenthaltsbewilligung zur Folge haben kann, den Nachweis über S 70.000,-- verlangt, ist nicht vorgesehen.

**6. Wenn nein, was haben Sie bis heute dagegen unternommen, was gedenken Sie in Zukunft dagegen zu unternehmen?**

Antwort:

Nichtrichtlinienkonformes Verhalten von Aufenthaltsbehörden, soweit es meinem Ressort bekannt wird, wird an das Bundesministerium für Inneres herangetragen. Bisher bestand kein Anlaß für diesbezügliche Interventionen.

**7. Wenn ja, wie kann angesichts dieser Vollzugspraxis ein Studienaufenthalt für Student/inn/en aus Entwicklungshilfsländern sichergestellt werden?**

Antwort:

Daß Studierende über ausreichende Unterhaltsmittel verfügen müssen, ist kein unbilliges Erfordernis. Diese Bedingung wird auch in vielen anderen Ländern gestellt. Es wird darauf zu achten sein, daß für Studierende aus Entwicklungsländern ausreichende Stipendienmittel zur Verfügung stehen, und daß sie weiterhin die üblichen Möglichkeiten zur Wahrnehmung studentischer Jobs hier in Österreich haben.

Der Bundesminister:

